

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Mittwoch, 22. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1b der Grundschule Böckerhof in 42659 Solingen, die in der Zeit vom 13.12.2021 bis 14.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrer/innen, die Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 1b der Grundschule Böckerhof Solingen, die zwischen dem 13.12.2021 und dem 14.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 14.12.2021 eine Absonderung bis einschließlich 24.12.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 20.12.2021. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

14.12.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an ct-gesundheit@solingen.de zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290-2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptoffreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptoffreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag sieben der Quarantäne.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden. Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls

nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Temir

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1d der Grundschule Böckerhof in 42659 Solingen, die in der Zeit vom 09.12.2021 bis 17.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrer/innen, die Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1d an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 1d der Grundschule Böckerhof Solingen, die zwischen dem 09.12.2021 und dem 17.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1d an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 17.12.2021 eine Absonderung bis einschließlich 27.12.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 20.12.2021. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am

17.12.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an ct-gesundheit@solingen.de zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290-2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag sieben der Quarantäne.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden. Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls

nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Temir

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1c der Grundschule Katternberger Straße in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 14.12.2021 bis 20.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrer/innen, die Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1c an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 1c der Grundschule Katternberger Straße Solingen, die zwischen dem 14.12.2021 und dem 20.12.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1c an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 20.12.2021 eine Absonderung bis einschließlich 30.12.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 20.12.2021. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am

20.12.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an ct-gesundheit@solingen.de zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290-2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgerstest) an Tag sieben der Quarantäne.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden. Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls

nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Temir

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).